

Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 07. September 2015 (Nds. GVBI S. 181) und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 01.07.2007 (Nds. GVBI S. 172), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBI S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.06.2026 die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen mit Wirkung vom 01. August 2026 auf 1,50 € pro Schwein festgelegt und das Gebührenverzeichnis mit folgendem Inhalt beschlossen:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG, Industriestraße 1, 49751 Sögel als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel.

1. Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung gemäß Nr. VI. Zif.3.1.2.4.8 der Anlage (Kostentarif) zur o.a. Gebührenordnung

Die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen beträgt ab dem 01.08.2026 pro Schwein 1,50 €.

2. Gebühr für weitergehende Untersuchungen

Die Gebühren für weitergehende Untersuchungen werden entsprechend der Regelung in der Anlage zum Kostentarif der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) Zif. XIX erhoben. Diese betragen insbesondere für

– Sensorische Untersuchungen	32,00 €
– Mikroskopische Untersuchungen	64,00 €
– Chemische, chemisch-physikalische, physikalische und biologische Verfahren -pH-Wert-	19,00 €

3. Gebühren für Wartezeiten

Für Wartezeiten, zu der der Kostenschuldner Anlass gegeben hat, werden je Bediensystem und angefangener Viertelstunde ein Zuschlag für eine Tierärztin/einen Tierarzt in Höhe von **14,70 €** und für eine/-n amtliche/-n Fachassistentin/en **7,35 €** erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,

- b) sich der Schlachtbeginn verzögert oder die Schlachtung unterbrochen wird.

4. Auslagen

Auslagen werden im Übrigen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVerwKostG) erhoben.

5. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.08.2026.

Frank Klaß

Samtgemeindebürgermeister

Sögel, 31.07.2026

SAMTGEMEINDE SÖGEL



